



C/33/16

ORIGINAL: englisch

DATUM: 18. Oktober 1999

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Dreiunddreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 20. Oktober 1999**

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER ARABISCHEN  
REPUBLIK ÄGYPTEN MIT DER AKTE VON 1991 DES ÜBEREINKOMMENS**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Einführung

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1999 ersuchte Herr Dr. Yossuf Wally, Stellvertretender Premierminister und Minister für Landwirtschaft und Neulandgewinnung Ägyptens, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit eines Entwurfs einer Ministerialverordnung über Sortenschutz (nachstehend als "der Verordnungsentwurf" bezeichnet). Anlage I enthält eine Abschrift des Schreibens. Anlage II enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von der ägyptischen Regierung vorgelegten Übersetzung des Verordnungsentwurfs ins Englische beruht.

2. Ägypten hat die Akte von 1991 nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Akte hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1991 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

### Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Ägypten

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Ägypten künftig von dem Verordnungsentwurf nach dessen Verabschiedung durch den Minister für Landwirtschaft und Neulandgewinnung geregelt. Der Minister wird die Verordnung nach Ermächtigungsbestimmungen im Saatgutgesetz Ägyptens ausarbeiten. Eine Analyse des Verordnungsentwurfs folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1991.

#### Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

4. Der Verordnungsentwurf gibt die Begriffsbestimmung der "Sorte" in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 wieder. Er verwendet ferner den in Artikel 1 Nummer iv, erster Einzug, der Akte enthaltenen Begriff des Züchters.

#### Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

5. Der Verordnungsentwurf sieht umfassende Bestimmungen für die Erteilung von "Sortenschutztiteln" sowie für den Schutz dieser Titel nach der Erteilung vor und ist daher mit Artikel 2 der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

#### Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

6. Artikel 3 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass die Verordnung am Tag ihres Inkrafttretens auf mindestens fünfzehn Gattungen und Arten, die vom Landwirtschaftsministerium festzulegen sind, und nach 10 Jahren auf alle Pflanzengattungen und -arten anwendbar ist, und erfüllt somit vollständig Artikel 3 der Akte von 1991.

#### Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

7. Artikel 7 Absatz a des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass Züchter neuer Sorten berechtigt sind, einen Antrag auf Erteilung des Schutzes einzureichen, ungeachtet dessen, ob sie Bürger Ägyptens sind oder dort ihren Wohnsitz haben und ob der Züchter die Sorte außerhalb Ägyptens hervorgebracht hat, und erfüllt somit vollständig Artikel 4 der Akte von 1991.

#### Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

8. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 4 des Verordnungsentwurfs dargelegt und erfüllen vollständig die Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991.

#### Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

9. Der Verordnungsentwurf enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch mit denjenigen von Artikel 10 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

10. Artikel 13 des Verordnungsentwurfs sieht ein Prioritätsrecht vor, das Artikel 11 der Akte von 1991 entspricht. Die zusätzliche Frist von zwei Jahren, die dem Züchter einzuräumen ist, um Auskünfte, Dokumente oder Material zum Zwecke der Prüfung vorzulegen, wird im Verordnungsentwurf nicht erwähnt. Diese Auslassung ist bei der Ausarbeitung der Ausführungsordnung zu beheben.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

11. Artikel 5 des Verordnungsentwurfs sieht die Prüfung der Anträge und Kandidatensorten vor, um zu gewährleisten, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzes erfüllen, und ist daher mit Artikel 12 der Akte von 1991 vollständig vereinbar.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

12. Artikel 9 des Verordnungsentwurfs sieht noch keinen vorläufigen Schutz zwischen dem Tag der Einreichung und dem Tag der Erteilung vor. Der Verordnungsentwurf ist um eine geeignete Bestimmung zu ergänzen, wenn er mit Artikel 13 der Akte von 1991 vereinbar sein soll.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

13. Artikel 15 des Verordnungsentwurfs gibt Artikel 14 der Akte von 1991 praktisch wörtlich wieder und ist daher vollständig mit diesem Artikel vereinbar.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

14. Artikel 16 des Verordnungsentwurfs gibt den Wortlaut von Artikel 15 Nummer i praktisch wörtlich wieder. Artikel 16 Buchstabe b ermöglicht es dem Landwirtschaftsministerium, eine Ausführungsordnung bezüglich des Nachbauseaatguts in einer Formulierung auszuarbeiten, die Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 erfüllt.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

15. Artikel 17 des Verordnungsentwurfs übernimmt den wesentlichen Inhalt von Artikel 16 der Akte von 1991 und erfüllt diesen demzufolge.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

16. Artikel 14 des Verordnungsentwurfs sieht die Erteilung von Zwangslizenzen in einer Formulierung vor, die Artikel 17 der Akte von 1991 entspricht.

Artikel 18 der Akte von 1991: Maßnahmen zur Regelung des Handels

17. Der Verordnungsentwurf enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

18. Artikel 12 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass die Schutzdauer für Bäume und Rebe 25 Jahre und für andere Pflanzen 20 Jahre beträgt, und erfüllt Artikel 19 der Akte von 1991 in vollem Umfang.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

19. Artikel 6 des Verordnungsentwurfs enthält Bestimmungen, die mit Artikel 20 der Akte von 1991 vollständig vereinbar sind.

Artikel 21 und 22 der Akte von 1991: Nichtigkeit bzw. Aufhebung des Züchterrechts

20. Artikel 18 des Verordnungsentwurfs enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit und Artikel 19 Bestimmungen über die Aufhebung, die die Anforderungen der Artikel 21 und 22 der Akte von 1991 vollständig erfüllen.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

21. Der Verordnungsentwurf sieht die Durchführung der Akte von 1991 in Ägypten vor. So

a) sieht Artikel 20 vor, dass das "Gericht" bezüglich der Angelegenheiten aus dem Verordnungsentwurf, für die Klagen oder Verfahren eingeleitet werden können, zuständig ist. Abgesehen von dieser Bestimmung enthält der Verordnungsentwurf keine Bestimmung für Berufungen, so dass es scheint, dass alle Berufungen sowie alle Verwaltungsangelegenheiten vor Gericht zu bringen sind. Es sollten detailliertere Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, der verfügbaren Rechtsmittel und der Einsetzung eines internen Berufungssystems im Sortenschutzamt (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991) in Betracht gezogen werden.

b) sieht Artikel 1 Buchstabe a die Errichtung eines "Sortenschutzamts" vor, das für die Verwaltung des Züchterrechts zuständig ist (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991).

c) sieht Artikel 2 die Einführung eines Registers der geschützten Sorten und die Eintragung der Erteilungen und Aufhebungen in dieses vor. Artikel 10 Buchstabe b sieht die Bekanntmachung der Erteilungen, jedoch nicht die Bekanntmachung der Anträge oder anderer Verfahrensschritte im Erteilungsprozess, vor. Es sollte die Bekanntmachung zusätzlicher Auskünfte bezüglich des Fortschritts der Anträge auf Sortenschutz vorgesehen werden (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991).

### Allgemeine Schlussfolgerungen

22. Der Verordnungsentwurf verkörpert den wesentlichen Inhalt der Akte von 1991. Er wird indessen die Akte von 1991 nicht vollständig erfüllen, es sei denn, dass er

a) durch Bestimmungen ergänzt wird, die ein System des vorläufigen Schutzes schaffen (siehe Absatz 12);

b) die regelmäßige Bekanntmachung von Einzelheiten bezüglich der Anträge auf Erteilung des Schutzes und der Genehmigung der Sortenbezeichnungen vorsieht (siehe Absatz 22).

23. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

a) die Regierung Ägyptens davon in Kenntnis setzen, dass der Verordnungsentwurf nach der Ergänzung durch Bestimmungen, die die in den Absätzen 12 und 22 erwähnten Aspekte erfüllen sollen, die Grundlage für ein Gesetz bilden wird, das mit der Akte von 1991 vereinbar ist;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Ägyptens bezüglich der unbedeutenderen zusätzlichen Bestimmungen, die zur Erzielung der Vereinbarkeit erforderlich sind, seine Unterstützung anzubieten;

c) die Regierung Ägyptens außerdem davon in Kenntnis setzen, dass sie nach der Ausarbeitung einer auf dem Verordnungsentwurf beruhenden Verordnung und der Aufnahme der in den Absätzen 12 und 22 dargelegten Anregungen eine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen kann.

*24. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.*

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN  
LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM  
MINISTERAMT

17. Oktober 1999

An den Generalsekretär  
Internationaler Verband zum Schutz  
von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

Sehr geehrter Herr Dr. Idris,

wir haben Kenntnis davon, dass der Rat der UPOV am 20. Oktober 1999 zusammentreten wird.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Neulandgewinnung der Regierung Ägyptens möchte den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des anliegenden Verordnungsentwurfs mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ersuchen.

Uns ist bekannt, dass die Erlangung dieser Stellungnahme einer der notwendigen Schritte im Prozess des Beitritts zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bildet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Yossuf Wally  
Stellvertretender Premierminister  
Minister für Landwirtschaft  
und Neulandgewinnung

[Anlage II folgt]

**Ministerialverordnung**

**über den**

**Sortenschutz**

**(Nr. ... von ... 199.)**

Artikel 1

Sofern nicht gegenteilige Absichten auftreten, bedeutet in dieser Verordnung:

a) "Sortenschutzamt" die für die nach dem Gesetz 53 von 1966 und dessen Zusätzen festgelegten Züchterrechte zuständige Behörde. Das Amt wird von seinem (Direktor) vertreten, der vom Minister in das Amt ernannt wird. Die Bezeichnung des Amtes wird von oder im Auftrag des (Direktors) des Amtes vorgenommen.

b) "Züchter" die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, und in Bezug auf eine neue Pflanzensorte

1) im Falle einer von einer Person allein hervorgebrachten Sorte diese Person;

2) im Falle einer von zwei oder mehreren Personen (ob gemeinsam, unabhängig voneinander zur gleichen Zeit oder zu verschiedenen Zeiten oder sonstwie) hervorgebrachten Sorte jede dieser Personen oder

3) im Falle einer von einer oder mehreren Personen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Funktionen als Mitglieder oder Arbeitnehmer einer Organisation (ob amtlich eingetragen oder nicht) hervorgebrachten Sorte die Organisation, deren Mitglieder bzw. Arbeitnehmer diese Personen sind.

c) "Antragsteller" in Bezug auf einen Antrag auf Erteilung eines "Sortenschutztitels" die Person, die im Antrag vorläufig als die Person erwähnt ist, die den Antrag stellt.

d) "Sorte" im Sinne dieser Verordnung eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutztitels entspricht,

1) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

2) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

3) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

- e) “Vermehrungsmaterial” in Bezug auf eine Pflanze
  - 1) Saatgut dieser Pflanze;
  - 2) Ableger dieser Pflanze;
  - 3) jeder andere Teil dieser Pflanze, der die Vermehrung dieser Pflanze ermöglicht.
- f) “ARE” die Arabische Republik Ägypten;
- g) “MALR” das Ministerium für Landwirtschaft und Neulandgewinnung.

#### Artikel 2

- a) Es gibt einen Sortenschutzregisterführer.
- b) Das Amt des Sortenschutzregisterführers ist ein Amt im MALR.
- c) Der Sortenschutzregisterführer hat die ihm von dieser Verordnung verliehenen Funktionen und Befugnisse inne.
- d) Der Sortenschutzregisterführer führt an einem vom MALR genehmigten Ort ein Register, das als Register der geschützten Sorten bezeichnet wird, in das die von dieser Verordnung vorgeschriebenen Einzelheiten eingetragen werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung wird am Tag ihres Inkrafttretens auf mindestens 15 vom MALR festgelegte Pflanzengattungen und -arten und nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren vom besagten Tag an auf alle Pflanzengattungen und -arten angewandt.

#### Artikel 4

a) Damit eine Sorte nach dieser Verordnung schutzfähig ist, hat sie folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Sie muss neu sein. Die Sorte ist neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte

- i) im Hoheitsgebiet der ARE nicht früher als ein Jahr und
- ii) im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als der ARE nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre

durch den Züchter oder seinen Rechtsnachfolger oder mit deren Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben wurde.



iii) Das MALR kann dafürhalten, dass eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit auf die entsprechende Pflanzengattung vorhanden ist, die oben festgelegte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der dort erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den bestimmten Fristen stattgefunden hat.

2) Sie muss unterscheidbar sein. Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch eines oder mehrere morphologische, physiologische oder sonstige Merkmale, die genau beschrieben werden können oder erkennbar sind, deutlich von jeder anderen Sorte unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags für die Sorte allgemein bekannt war. Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutztitels für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese andere Sorte vom Tag des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung eines Sortenschutztitels oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

3) Sie muss homogen sein. Die Sorte gilt als hinreichend homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

4) Sie muss beständig sein. Die Sorte gilt als beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

5) Sie muss mit einer Sortenbezeichnung versehen sein, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 festgelegt wird.

b) Erfordert die Erzeugung einer Sorte die fortlaufende Verwendung einer oder mehrerer anderer Sorten, wird der Verkauf oder die Abgabe an Dritte von Vermehrungsmaterial oder Erntegut der erstgenannten Sorte als Abgabe des Vermehrungsmaterials oder des Ernteguts der anderen Sorte oder der anderen Sorten an andere angesehen.

#### Artikel 5

Der Schutzantrag und die Kandidatensorte werden geprüft, um festzustellen, ob sie die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzes erfüllen. Die Prüfung stellt die "vorläufige Prüfung" dar.

Das MALR legt Vorschriften für die Durchführung der Prüfung für jede Art oder Gruppe von Arten fest. Diese Vorschriften können die Durchführung einer Anbauprüfung oder sonstiger Prüfungen durch das Sortenschutzamt oder in seinem Auftrag erfordern und dem Sortenschutzamt erlauben, die Ergebnisse der bereits außerhalb oder innerhalb der ARE durch amtliche Stellen oder im Auftrag des Antragsteller durchgeführten Prüfungen zu übernehmen.

### Artikel 6

a) Eine neue Sorte trägt eine einzige Bezeichnung, die ihre Identifizierung erlaubt. Diese Bezeichnung wird als der Gattungsname der Sorte betrachtet. Die Bezeichnung der neuen Sorte besteht aus ein bis drei Wörtern, die leicht auszusprechen und im Gedächtnis zu behalten sind, und eine bis höchstens vier Zahlen oder Buchstaben, die nicht ein Wort bilden, können eingeschlossen werden, wenn die Zahlen oder Buchstaben eine Bedeutung im Zusammenhang mit dem Wort haben, dem sie beigefügt sind. Die Bezeichnung unterscheidet sich von jeder andern Bezeichnung, die andere bestehende Sorten, die der in derselben Klasse enthaltenen Arten angehören, kennzeichnet. Die Bezeichnung muss dieselbe sein, die von anderen Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vorgelegt wird, es sei denn, dass eine derartige Bezeichnung aus den unter Buchstabe b dieses Artikels erwähnten Gründen unannehmbar ist.

b) Eine neue Sorte

1) darf nicht eine Bezeichnung tragen, die irreführt oder Verwechslung stiftet, einschließlich einer Bezeichnung, die gleich ist oder mit der Bezeichnung einer anderen Sorte verwechselt werden könnte;

2) darf nicht eine Bezeichnung tragen, die im Widerspruch zum Gesetz steht;

3) darf nicht eine Bezeichnung tragen, die Anstoß oder Ärgernis erregt;

4) darf nicht eine Bezeichnung oder eine Form von Bezeichnung tragen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Vorschriften untersagt ist;

5) die Bezeichnung darf keinesfalls der botanische oder Gattungsname einer Gattung oder Art sein und darf diesen Namen nicht enthalten, wenn die Gefahr eines Irrtums oder einer Verwechslung besteht, die dadurch verursacht wird, oder

6) die Bezeichnung darf nicht aus Elementen bestehen, die nach Ablauf der Schutzdauer der Sorte die freie Verwertung verhindern oder behindern oder den freien gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte verhindern könnten.

c) Beim Feilhalten einer geschützten Sorte oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte ist die Verwendung der Sortenbezeichnung zwingend, selbst nach Erlöschen des Sortenschutztitels für diese Sorte, außer wenn ältere Rechte diese Verwendung verhindern.

### Artikel 7

a) Vorbehaltlich dieser Verordnung ist der Züchter einer neuen Sorte berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels für diese Sorte zu stellen, ungeachtet dessen, ob der Züchter Bürger der ARE ist oder nicht, ob der Züchter in der ARE wohnhaft ist oder nicht und ob der Züchter die Sorte in der ARE oder in einem anderen Land hervorgebracht hat. Ist der Züchter oder der Inhaber der Sorte nicht ägyptischer Staatsangehöriger oder nicht in der ARE wohnhaft oder keine Körperschaft mit Hauptsitz in der ARE, hat er eine Person mit Wohnsitz in der ARE zu seinem bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

b) Das Recht eines Züchters einer neuen Sorte, einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels zu stellen, ist ein persönliches Eigentumsrecht, das vor oder nach der Einreichung des Antrags im Wege letztwilliger Verfügung oder kraft Gesetzes abgetreten oder übertragen werden kann.

c) Die Übertragung eines Rechts auf Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Sortenschutztitels hat nur Wirkung, wenn sie schriftlich erfolgt und vom oder im Namen des Rechtsvorgängers unterzeichnet ist.

d) Sind zwei oder mehrere Personen berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels für eine neue Sorte zu stellen, entweder weil sie die Sorte gemeinsam oder unabhängig voneinander oder sonstwie hervorgebracht haben, können diese Personen oder einige unter diesen gemeinsam einen Antrag auf Erteilung dieser Rechte stellen.

e) Haben zwei oder mehrere Personen, die als Züchter bezeichnet werden, eine neue Sorte gemeinsam hervorgebracht, reicht einer dieser Züchter oder der Rechtsnachfolger eines dieser Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels für diese Sorte nur gemeinsam mit oder mit der schriftlichen Zustimmung der anderen Person oder jeder anderen Person, die zur Stellung eines Antrags auf Erteilung des Schutzes berechtigt ist, ein. Wird der Antrag von einem Rechtsnachfolger gestellt, ist ihm jedoch ein ausreichender Nachweis des Rechtsanspruchs des Rechtsnachfolgers beizufügen.

#### Artikel 8

Ein Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels für eine neue Sorte erfolgt schriftlich in der vom MALR genehmigten Form und wird dem Sortenschutzamt vorgelegt. Er enthält

- a) den Namen des Antragstellers;
- b) ist der Antragsteller der Züchter der Sorte, eine Erklärung dass der Antragsteller der Züchter der Sorte ist;
- c) ist der Antragsteller nicht der Züchter der Sorte, den Namen und die Anschrift des Züchters, von dem der Antragsteller das Recht auf Stellung des Antrags erlangt, sowie die Einzelheiten aller einschlägigen Abtretungen und Übertragungen des Rechts auf Stellung des entsprechenden Antrags;
- d) eine Beschreibung oder eine Beschreibung und eine Bildaufnahme einer Pflanze der Sorte, die für die Identifizierung der Pflanzen der Sorte ausreichend sind;
- e) Einzelheiten der Merkmale, die die Sorte von anderen Sorten unterscheiden;
- f) Einzelheiten der Art und Weise der Züchtung der Sorte;
- g) die Sortenbezeichnung;
- h) Einzelheiten der Anträge auf Erteilung von Rechten oder aller Genehmigungen für die Sorte in einem anderen Land;

- i) Einzelheiten der zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität oder der Beständigkeit durchgeführten Prüfungen sowie der besonderen Vermehrungszyklen;
- j) für in der ARE hervorgebrachte Sorten die Einzelheiten der Anbauprüfung dieser Sorte und die besonderen Merkmale der Sorte;
- k) die Anschrift des Züchters oder/und des Antragstellers in der ARE, und
- l) alle sonstigen vorgeschriebenen Einzelheiten.

#### Artikel 9

a) Der Inhaber eines Sortenschutztitels kann nach Mitteilung an den Sortenschutzregisterführer eine Lizenz für die Verwertung der durch den besagten Titel geschützten Sorte an Personen erteilen, die eine solche beantragen, vorbehaltlich der Erfüllung der vom besagten Inhaber festgelegten Bedingungen und der Bestimmungen dieser Verordnung über den Sortenschutz sowie aller weiteren Bestimmungen, die erlassen werden können.

b) In allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Verwertungslizenzen ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) Der Vertrag, der die Lizenz für die Verwertung der von einem Sortenschutztitel erfassten Sorte erteilt, wird schriftlich abgefasst und trägt die Unterschrift der Vertragsparteien.

2) Lizenzen für die Verwertung können ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

i) Sieht der Lizenzvertrags nichts anderes vor, schließt die Erteilung die Möglichkeit nicht aus, dass der Inhaber, der Lizenzen an andere Personen erteilt, die Verwertung der neuen Sorte selbst vornimmt. In diesem Fall gilt die Lizenz als nicht ausschließlich.

ii) Die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz für die Verwertung schließt aus, dass der Inhaber des Sortenschutztitels Lizenzen an andere Personen erteilt und, wenn der Lizenzvertrag nichts anderes vorsieht, dass er die Sorte selbst verwertet.

3) Sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, hat die Lizenz dieselbe Dauer wie der Sortenschutztitel und erfasst das gesamte nationale Hoheitsgebiet. Ihre Höchstdauer ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte begrenzt.

4) Sofern nichts anderes vorgesehen ist, können die Lizenznehmer ihre Lizenzen nicht an Dritte abtreten oder Unterlizenzen erteilen.

5) Gehört ein Sortenschutztitel mehr als einer Person, können sie Dritten Lizenzen für die Verwertung der von dem besagten Titel erfassten Sorte nur gemeinsam erteilen.

6) Die Lizenz ist für Dritte nur gültig, wenn sie beim MALR eingetragen wurde.

7) Ein Sortenschutztitel ist durch alle im Gesetz zugelassenen Mittel, unbeschadet der von dieser Verordnung festgelegten Einschränkungen, übertragbar. Diese Übertragung ist in Bezug auf Dritte nur wirksam, wenn diese in das Register der geschützten Sorten beim MALR eingetragen wurden.

#### Artikel 10

a) Wurde der Antrag auf Erteilung eines Sortenschutztitels für die Bearbeitung und vorläufige Prüfung, wie vorgeschrieben, zugelassen, wird der Titel erteilt. Der Sortenschutztitel wird auf Empfehlung des betreffenden Amtes beim MALR ausgestellt und enthält folgende Einzelheiten:

- 1) den Namen des Antragstellers;
- 2) den Namen des Züchters;
- 3) die Bezeichnung der Sorten und die Beschreibung der Sorte gemäß dem vom MALR genehmigten vorgeschriebenen Beschreibungsformblatt;
- 4) den Tag und die Zeit der Einreichung des Antrags und den Tag der Erteilung des Titels durch das MALR;
- 5) alle Einzelheiten bezüglich der Prioritäten, falls solche beansprucht wurden;
- 6) sonstige Bezeichnungen in anderen Ländern, mit denen ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde;
- 7) das Verfalldatum.

b) Die Erteilung des Titels wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Erteilung des Titels durch das MALR im Amtsblatt bekannt gemacht.

#### Artikel 11

a) Die Erteilung eines Sortenschutztitels führt unverzüglich zur Eintragung in das vom Sortenschutzamt beim MALR geführte Register der geschützten Sorten sowie zur Aufnahme der Sorte in die von demselben Amt geführte Liste der geschützten Sorten.

b) Es wird ein Register der Sortenschutztitel geführt, das gemäß dem Tag, an dem diese erteilt werden, angeordnet ist.

c) Folgende Eintragungen werden zusätzlich in das besagte Register vorgenommen:

- 1) das Aktenzeichen der Erteilung des Titels;
- 2) die Gattung und die Art, der die Sorte angehört;

- 3) die genehmigte Bezeichnung in der ARE zusammen mit anderen Bezeichnungen, unter denen die Sorte in einem oder mehreren Ländern, mit denen die ARE ein Kooperationsabkommen geschlossen hat, erscheinen;
- 4) die Zusammenfassung der Sortenbeschreibung;
- 5) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Titels sowie den Namen und die Anschrift des Züchters oder der Züchter der Sorte;
- 6) gegebenenfalls den Prioritätsanspruch;
- 7) den Tag, an dem der Schutz beginnt und endet, und den Tag, an dem er aus irgendwelchen Gründen vorzeitig verfällt.

#### Artikel 12

- a) Die dem Züchter einer neuen Sorte verliehenen Rechte werden für einen begrenzten Zeitraum gewährt, der für Bäume und Reben 25 Jahre und für andere Pflanzen 20 Jahre beträgt. Dieser Zeitraum beginnt am Tag der Erteilung des Sortenschutztitels.
- b) Die Höchstdauer des Schutzes für alle Gattungen, Arten oder Gruppen von Arten beträgt höchstens 25 Jahre.
- c) Erlässt das MALR detaillierte Bestimmungen für das Inkrafttreten des Schutzes für jede Gattung, Art oder Gruppe von Arten, wird die Höchstdauer des Schutzes in jedem Falle bei der Aufnahme in die Liste der "geschützten Sorten" angegeben.
- d) Der Inhaber des Titels hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung von jeder Person, die im Zeitraum vom Tag der Einreichung des Antrags bis zum Tag der Erteilung des Sortenschutztitels Handlungen vornimmt, die nach Erteilung des Rechts der Zustimmung des Inhabers, wie in Artikel 15 vorgesehen, bedürfen.

#### Artikel 13

- a) Bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Sortenschutztitels kann der Antrag die Priorität eines zuvor für dieselbe Sorte in einem Land, mit dem die ARE ein diesbezügliches Abkommen geschlossen hat, eingereichten Antrags beanspruchen, vorausgesetzt, dass die Einreichung des Antrags in der ARE innerhalb von 12 Monaten nach der Einreichung des ersten Antrags im Ausland stattfindet.
- b) Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Prioritätsrecht der Einreichung ausländischer Anträge für alle oder einen Sortenschutztitel für diese Sorte nur beansprucht werden, wenn
  - 1) die Person in diesem Zeitraum von 12 Monaten einen Antrag beim MALR auf Erteilung des Schutzes nach dieser Verordnung für diese Sorte stellt, dem ein Prioritätsanspruch für den ausländischen Antrag beigefügt wird, und

2) die Person in diesem Zeitraum, jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung dieses Antrags, eine von der Behörde, die den ausländischen Antrag erhielt, beglaubigte Abschrift der Dokumente, die den ausländischen Antrag ausmachen, beim Sortenschutzamt beim MALR einreicht.

Die Person genießt während dieses zusätzlichen Zeitraums, der nach Ablauf des Zeitraums von 12 Monaten, wie vorgeschrieben, beginnt, die Priorität für diese Sorte.

c) Legt die Person während dieses zusätzlichen Zeitraums dem MALR Einzelheiten bezüglich der Sorte vor, die verlangt würden, wenn die Person einen Antrag nach Artikel 8 stellen würde, wird die Person so angesehen, dass sie einen Antrag nach dieser Verordnung auf Erteilung des Sortenschutzes für diese Sorte gestellt hat.

#### Artikel 14

a) Das MALR ist berechtigt zu verfügen, dass eine Sorte, für die ein Sortenschutztitel erteilt wurde, der Zwangslizenzierung unterliegt, entweder aufgrund von

1) unberechtigter Unterlassung der Verwertung

nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren vom Tag der Erteilung eines Titels für eine gegebene Sorte an, wenn

i) das Angebot des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorte die Erfordernisse des Binnenmarktes nicht angemessen erfüllt und dadurch den nationalen Interessen schadet;

ii) die Verwertung der Sorte in der ARE dadurch erheblich behindert wird, dass sie eingeführt wurde, wodurch den nationalen Interessen geschadet wird;

iii) der Inhaber des Sortenschutztitels die Erteilung von Lizenzen für die Verwertung zu angemessenen Bedingungen verweigert, wodurch die Erfüllung der Nachfrage, die nach der von diesem Titel erfassten Sorte vorhanden sein kann, auf unlautere und erhebliche Weise eingeschränkt wird, was den nationalen Interessen schadet.

2) Nationales Interesse:

Das MALR kann angesichts der entscheidenden Bedeutung einer Sorte für die Verteidigung, die Volkswirtschaft oder die öffentliche Gesundheit des Landes verfügen, dass ihre Verwertung im nationalen Interesse liegt, und das MALR ordnet an, dass die betreffende Sorte der Zwangslizenzierung unterworfen wird.

Dem Inhaber des Sortenschutztitels wird jedoch eine Frist von sechs Monaten vom Tag der Anwendung der besagten Verfügung an gewährt, in der er für die angemessene Verwertung der Sorte sorgen kann und nach deren Ablauf die Sorte schließlich der Zwangslizenzierung unterworfen wird.

b) Wer rechtliche, technische und berufliche Garantien leistet, kann beim Sortenschutzregisterführer die Erteilung einer Zwangslizenz für die Verwertung einer Sorte

beantragen, für die verfügt wurde, dass sie der Zwangslizenzierung unterworfen wird, die nach ihrer Erteilung Folgendes beinhaltet:

- 1) Eine Zwangslizenz darf keinesfalls ausschließlich sein, so dass der Inhaber des Sortenschutztitels das Recht auf Verwertung der Sorte und auf Erteilung freiwilliger Lizenzen beibehält;
- 2) Der Lizenzvertrag kann Verpflichtungen und Einschränkungen für den Inhaber des Titels wie für den Lizenznehmer enthalten;
- 3) die Rechte aus der Zwangslizenz dürfen nicht abgetreten oder übertragen werden, und es dürfen keine Unterlizenzen erteilt werden;
- 4) Ihre Dauer ist nicht länger als die des Sortenschutztitels, und sie kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Gründe, die bewirkten, dass die Sorte der Zwangslizenzierung unterworfen wurde, nicht mehr bestehen;
- 5) die Dauer der Zwangslizenz wird vom Sortenschutzamt festgelegt. Die Zwangslizenz wird nur unter außergewöhnlichen Umständen für weniger als [zwei] Jahre oder mehr als [vier] Jahre erteilt. Die Dauer der Lizenz kann verlängert werden, wenn das Amt aufgrund einer neuen Prüfung davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nach Ablauf der ersten Frist weiter bestehen.

#### Artikel 15

a) Vorbehaltlich der Artikel 16 und 17 bedürfen folgende Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Inhabers des Titels:

- 1) die Erzeugung oder Vermehrung;
- 2) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke;
- 3) das Feilhalten;
- 4) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb, wie in Artikel 22 festgelegt;
- 5) die Ausfuhr;
- 6) die Einfuhr;
- 7) die Aufbewahrung zu einem der unter den Ziffern 1 bis 6 erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

c) Vorbehaltlich der Artikel 16 und 17 bedürfen die in Buchstabe a unter den Ziffern 1 bis 7 erwähnten Handlungen in Bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteilen, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, dass der Züchter



angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

- d) 1) Die Bestimmungen der Buchstaben a, b und c sind auch anzuwenden auf
- i) Sorten, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im Wesentlichen abgeleitete Sorte ist;
  - ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
  - iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.
- 2) Im Sinne des Buchstabens d Ziffer 1 Nummer i wird eine Sorte als im Wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie
- i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist;
  - ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
  - iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.
- 3) Im Wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

#### Artikel 16

Ausnahmen vom Züchterrecht:

- a) Der Sortenschutz erstreckt sich nicht auf
- 1) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken;
  - 2) Handlungen zu Versuchszwecken;
  - 3) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten, es sei denn, dass Artikel 15 Buchstabe d Anwendung findet, sowie in Artikel 15 Buchstaben a und c erwähnte Handlungen mit diesen Sorten.
- b) Abweichend von Artikel 15 kann das MALR in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters den Sortenschutztitel in Bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, eine geschützte Sorte oder eine in

Artikel 15 Buchstabe d Ziffer 1 Nummer i erwähnte Sorte im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

#### Artikel 17

a) Der Sortenschutz erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 15 Buchstabe d erwähnten Sorte, das in der ARE vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben wurde, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

- 1) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder
- 2) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

b) Im Sinne von Buchstabe a ist "Material" in Bezug auf eine Sorte

- 1) jede Form von Vermehrungsmaterial;
- 2) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteilen.

#### Artikel 18

a) Das MALR erklärt einen Sortenschutztitel für nichtig, wenn festgestellt wird,

1) dass die Sorte am Tag der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls am Tag der Priorität nicht neu (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 1) oder unterscheidbar (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 2) war, oder

2) dass, falls der Erteilung des Sortenschutztitels im Wesentlichen die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die Sorte am besagten Tag nicht homogen (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 3) oder beständig (Artikel 4 Buchstabe a Ziffer 4) war.

b) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in dieser Verordnung gilt der für nichtig erklärte Sortenschutztitel als nie erteilt.

c) Wer ein berechtigtes Interesse hat, kann beim MALR ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung einreichen.

#### Artikel 19

a) Das MALR kann einen Sortenschutztitel aufheben, wenn festgestellt wird, dass der Inhaber seine Verpflichtung nach Artikel 21 Buchstabe a nicht erfüllt hat und/oder dass die Sorte nicht mehr homogen oder beständig ist.

- b) 1) Das MALR kann außerdem einen Sortenschutztitel aufheben, wenn
- i) der Inhaber der Aufforderung des MALR nach Artikel 21 Buchstabe b zum Zwecke der Überprüfung der Erhaltungszüchtung der Sorte nicht nachkommt, oder
  - ii) das MALR beabsichtigt, die bestehende Sortenbezeichnung zu streichen und der Züchter keine geeignete Sortenbezeichnung vorschlägt, wie vom MALR vorgeschrieben (Artikel 6).
- 2) Ein Sortenschutztitel kann nur aufgehoben werden, nachdem der Inhaber über seine Verpflichtung unterrichtet und ihm ein in der entsprechenden Mitteilung festgelegter angemessener Zeitraum eingeräumt wurde, um diese zu erfüllen.
- c) Die Aufhebung tritt am Tag ihrer Eintragung in das Register der geschützten Sorten in Kraft.

#### Artikel 20

Das Gericht ist bezüglich der Angelegenheiten aus dieser Verordnung, für die Klagen oder Verfahren eingeleitet werden können, zuständig. Jedes Gericht ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Entscheidung über Streitigkeiten bezüglich rechtlicher Fragen aufgrund dieser Verordnung zuständig.

#### Artikel 21

- a) Der Inhaber hat die geschützte Sorte oder gegebenenfalls ihre Erbkomponenten während der ganzen Gültigkeitsdauer des Sortenschutztitels zu erhalten.
- b) Auf Aufforderung des MALR hat der Inhaber in der festgesetzten Frist dem MALR oder einer vom MALR bezeichneten Stelle die für die Überwachung der Erhaltungszüchtung der Sorte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das hierfür erforderliche Material vorzulegen.
- c) Das MALR kann einen bestimmten Ort, der für die Aufbewahrung und Erhaltung des Keimplasmamaterials geeignet ist, als Zentrum für genetische Ressourcen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit des in diesem Zentrum aufbewahrten Vermehrungsmaterials im Sinne dieser Verordnung erklären.

#### Artikel 22

Folgende Tätigkeiten gelten nicht als gewerbsmäßiger Vertrieb:

- a) die Auslage bei Preisausschreiben, in Sammlungen oder auf Ausstellungen, sofern dort keine gewerbsmäßige Transaktion erfolgt, und/oder
- b) die Erzeugung und der Vertrieb zu Versuchszwecken.

Artikel 23

Das MALR schreibt folgende Gebühren vor (in ägyptischen Pfund):

|   |       |
|---|-------|
| Antragsgebühren   | 1 500 |
| Antrag auf Genehmigung einer Ersatzbezeichnung für eine Sorte | 500   |
| Übertragung eines Sortenschutztitels                          | 250   |
| Erneuerungsgebühren   | 250   |
| Einwendung gegen die Erteilung eines Sortenschutztitels       | 250   |
| Gesuch um Aufhebung eines Sortenschutztitels                  | 250   |

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Ägyptens in Kraft.

Datum /1999

Minister für Landwirtschaft  
und Neulandgewinnung

Gezeichnet:

[Ende des Dokuments]